

321/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 304/J der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 15. März 1996, betreffend Privilegien der Bediensteten der österreichischen Nationalbank und deren Besteuerung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 .:

Bei der Oesterreichischen Nationalbank finden - ebenso wie bei zahlreichen anderen Betrieben - turnusmäßig Lohnsteuerprüfungen statt, in deren Rahmen die gesetzmäßige Abfuhr der Lohnsteuer überprüft wird.

Zu 2. und 3.:

Gemäß § 15 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) sind geldwerte Vorteile oder Sachbezüge mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. Im Sinne einer gleichmäßigen Vollziehung wurde eine Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge, BGBl.Nr. 642/1992 in der Fassung BGBl.Nr. 319/1994, für 1992 und ab 1993 erlassen. Sofern für bestimmte Sachbezüge bundeseinheitliche Werte festgesetzt wurden oder gesetzliche Steuerbefreiungen vorgesehen sind, sind diese für alle Steuerpflichtigen maßgeblich. Jede andere Vorgangsweise würde dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsatz der Gleichbehandlung nicht entsprechen. Die richtige Einbehaltung und Abfuhr von Lohnsteuer und damit auch die gesetzeskonforme Berücksichtigung von gesetzlich vorgesehenen "Steuervorteilen" für Arbeitnehmer ist Gegenstand von Lohnsteuerprüfungen.

Zu 4.: .

Lohnsteuerprüfungen können bei Arbeitgebern mit unrichtiger Lohnsteuerberechnung erforderlichenfalls in kürzeren Intervallen durchgeführt werden. Da allfällige Privilegien von Arbeitnehmern durch eine Lohnsteuerprüfung überhaupt nicht tangiert würden, wäre eine bloß auf das Vorliegen solcher Privilegien gestützte verstärkte Prüfungstätigkeit nicht sinnvoll. .